

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 11.

Stettin, den 9. Juni 1926.

58. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 117.) Urlaub des Vorsitzenden des Evangelischen Konsistoriums. — (Nr. 118.) Kundgebung des Kirchenrats an die Gemeinden der evangelischen Kirche der altpreussischen Union. — (Nr. 119.) Beiträge der beteiligten Kirchengemeinden zu dem landeskirchlichen Fonds für Organisten, Kantoren und Küster für das Rechnungsjahr 1926. — (Nr. 120.) Sparsamkeit in der kirchlichen Verwaltung. — (Nr. 121.) Befreiung der Kirchengemeinden von Gerichtskosten. — (Nr. 122.) Veräußerung von Glocken. — (Nr. 123.) Synodal-Sterbefasse. — (Nr. 124.) Leitfäden des deutschen Evangelischen Kirchenausschusses zum Konfirmandenunterricht. — (Nr. 125.) Jahresfest des Pommerschen Gustav-Adolf-Hauptvereins in Stargard. — (Nr. 126.) Kirchenkollekte für den Gemeindehausbau in Kößlin. — (Nr. 127.) Kirchenkollekte für den Kirchenbau in Grambow. — (Nr. 128.) Missionskindergabe. (Nr. 129.) Umpfarungsurkunde. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeige.

**Der Vorsitzende des Evangelischen Konsistoriums
der Provinz Pommern.**

Stettin, den 3. Juni 1926.

(Nr. 117.) Urlaub des Vorsitzenden des Evangelischen Konsistoriums.

Ich bin vom 4. Juni bis zum 9. Juli d. J. beurlaubt. Sofern nicht aus besonderen Gründen meine persönliche Beteiligung notwendig ist, empfiehlt es sich, während dieser Zeit den an den Vorsitzenden oder Generalsuperintendenten gerichteten Eingaben in der Anschrift den Namen nicht beizufügen, damit der Eingang ohne Verzögerung an meinen Vertreter gelangt.

Pr. Nr. 787.

D. Kalmus.

**(Nr. 118.) Kundgebung des Kirchenrats an die Gemeinden der Evangelischen Kirche
der altpreussischen Union.**

Durch den bevorstehenden Volksentscheid ist jeder deutsche Staatsbürger und damit jeder deutsche evangelische Christ dazu aufgerufen, zum ersten Male in dieser verfassungsmäßigen Form Stellung zu nehmen. Mit einer Leidenschaftlichkeit, die vielen den Blick trübt und das Gewissen verwirrt, wird über die zur Entscheidung stehende Frage gestritten. In dieser Lage wenden wir uns an die Glieder unserer evangelischen Kirche ohne Unterschied ihrer politischen Parteizugehörigkeit mit einem mahnenden, zur Besinnung rufenden Wort.

Es handelt sich dabei für uns nicht um Parteien oder Politik — die evangelische Kirche steht über den Parteien und hält sich fern von jeder politischen Stellungnahme —, sondern es handelt sich für uns allein um Forderungen des christlichen Gewissens und des Wortes Gottes. Diese Forderungen erscheinen uns hier wie überhaupt vielfach in unserm öffentlichen Leben aufs Bedenklichste gefährdet. Für sie jederzeit einzutreten ist Pflicht der Kirche.

Durch die eigene Verarmung verbittert, in ihrer Hoffnung auf den Staat enttäuscht, haben viele das Gefühl für das Recht und die Gerechtigkeit verloren. Vielen ist ein klares Urteil fast unmöglich gemacht, weil durch Verschweigen und Entstellen der tatsächlichen Verhältnisse der Lüge der Weg bereitet und der Verleumdung Tür und Tor geöffnet wird.

Treue und Glauben werden erschüttert, die Grundlagen eines geordneten Staatswesens untergraben, wenn einzelnen Volksgenossen ihr ganzes Vermögen völlig entschädigungslos weggenommen werden soll.

Evangelische Christen! Laßt uns in der großen Verwirrung der Geister den klaren Blick, den festen Mut, das gute Gewissen bewahren. Laßt uns festhalten an den heiligen Geboten Gottes in Wahrheit und Gerechtigkeit.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. Juni 1926.

Vorstehende Kundgebung ist den Kirchengemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

Tgb. IV. Nr. 1212.

(Nr. 119.) Beiträge der beteiligten Kirchengemeinden zu dem landeskirchlichen Fonds für Organisten, Kantoren und Rükster für das Rechnungsjahr 1926.

Zu G. D. I. 1351.

Berlin=Charlottenburg, den 10. Mai 1926.

Verteilungsplan

für die Aufbringung der Beiträge der Kirchengemeinden zu dem landeskirchlichem Fonds für Organisten, Kantoren und Rükster für das Rechnungsjahr 1926.

Dem landeskirchlichen Fonds für Organisten, Kantoren und Rükster liegen für das Rechnungsjahr 1926 nach dem Stande vom 1. Oktober 1925 (§ 25 Abs. 1 des R. G. vom 7. Juli 1900 — R. G. und V.-Bl. S. 67 —) folgende Verpflichtungen ob:

a) Ruhegehälter	225 857 <i>RM</i>
b) Witwen- und Waisengelder	181 553 "
c) Verwaltungskosten	728 "
im ganzen...	408 138 <i>RM</i>

Dagegen sind an Einnahmen zu erwarten (§§ 26, 27 des R. G. vom 7. Juli 1900 in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 13. Mai 1910):

1. Überschuf aus dem Rechnungsjahre 1924	46 000 <i>RM</i>
2. als Zuschuf aus dem Hilfsfonds für landeskirchliche Zwecke	180 000 "
zusammen...	226 000 <i>RM</i>

so daß sich der Bedarf für das Rechnungsjahr 1926 stellt auf

182 138 *RM*

Dieser Bedarf ist gemäß § 29 a. a. D. von denjenigen Kirchengemeinden zu decken, in welchen ruhegehaltsberechtigte Organisten-, Kantoren- und Rüksterstellen vorhanden sind. Den Maßstab für die Verteilung des Bedarfs auf diese Kirchengemeinden bildet gemäß § 31 a. a. D. die Jahressumme des ruhegehaltsberechtigten Dienstinkommens der Organisten, Kantoren und Rükster am 1. Oktober des Vorjahres. Diese betrug am 1. Oktober 1925:

im Bezirk Königsberg	139 000 <i>RM</i>
" " Berlin	625 500 "
" " Stettin	84 400 "
" " Schneidemühl	— "
" " Breslau	297 900 "
" " Magdeburg	117 600 "
" " Münster	188 800 "
" " Coblenz	283 500 "
" " Wernigerode	2 400 "
" " Danzig	31 400 "
" " Posen	33 900 "
" " Memel	5 400 "
" " Rattowig	2 600 "
im ganzen...	1 812 400 <i>RM</i>

Zur Aufbringung des Bedarfs von 182 138 *RM* würden hiernach 10% der vorgenannten Jahressumme erforderlich sein. Unter dem Vorbehalt, daß die etwaigen Überschüsse oder Fehlbeträge des Rechnungsjahres 1926 bei der Bemessung des Bedarfs für die auf den Jahreschluß folgenden Jahre in Abgang oder Zugang zu bringen sind (§ 32 Abs. 3 a. a. D.), setzen wir hiermit fest, daß der Bedarf des landeskirchlichen Fonds für Organisten, Kantoren und Rükster für das Rechnungsjahr 1926 durch eine Abgabe von 10 (zehn) vom Hundert des ruhegehaltsberechtigten Dienstinkommens der Organisten, Kantoren und Rükster aufzubringen ist. Hiernach entfallen auf die beteiligten Kirchengemeinden des

Bezirks Königsberg	13 900 <i>RM</i>
" Berlin	62 550 "
" Stettin	8 440 "
" Schneidemühl	— "
" Breslau	29 790 "
" Magdeburg	11 760 "

Bezirks	Münster	18 880	<i>R/M</i>
"	Coblenz	28 350	"
"	Wernigerode	240	"
"	Danzig	3 140	"
"	Posen	3 390	"
"	Memel	540	"
"	Rattowitz	260	"
	Summe...	181 240	<i>R/M</i>

Evangelischer Oberkirchenrat.
Für den Präsidenten:
gez. **H u n d t.**

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. Juni 1926.

Den vorstehenden Verteilungsplan bringen wir hiermit denjenigen Kirchengemeinden zur Kenntnis, bei welchen dem landeskirchlichen Fonds für Organisten, Kantoren und Küster angeschlossene Organisten-, Kantoren- und Küsterstellen vorhanden sind.

Über die Festsetzung und Einziehung der Beträge der beteiligten Kirchengemeinden ergeht demnächst Verfügung.

Lgb. XII. Nr. 1443.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. Mai 1926.

(Nr. 120.) Sparsamkeit in der kirchlichen Verwaltung.

Wir verweisen die Gemeinde-Kirchenräte und Kreissynodal-Vorstände auf Veranlassung des Evangelischen Oberkirchenrats auf die von diesem der 8. Generalsynode vorgelegte Denkschrift betr. die Entwicklung der gesamtkirchlichen Finanzlage seit 1920 nebst der daraufhin von der Generalsynode gefassten Entschliessung, die in dem R.-G. und W.-Bl. 1926 Nr. 1 veröffentlicht worden sind.

Besonders hervorzuheben sind die unter dem unerbittlichen Druck der sich ständig steigenden allgemeinen Wirtschafts- und Steuernot von dem Evangelischen Oberkirchenrat aufgestellten, von der Generalsynode ausdrücklich gebilligten und ihrerseits zu einem dringlichen Appell an die Provinzial- und die Kreissynoden sowie an die Kirchengemeinden verstärkten Grundsatz äußerster Sparsamkeit und vorsichtiger Zurückhaltung auf allen Gebieten und bei allen Organen der kirchlichen Finanzverwaltung. Es bedarf keiner weiteren Darlegung, wie dies Gebot von Tag zu Tag eindringlichen Ernst gewinnt.

Wie wir selbst in unserer Geschäftsführung die größte Sparsamkeit üben werden, so haben wir auch auf Anregung des Evangelischen Oberkirchenrats im Einvernehmen mit dem Provinzialkirchenrat eine Nachprüfung und teilweise Kürzung der von der 17. ordentlichen Pommerschen Provinzialsynode bewilligten Mittel für provinzialkirchliche Zwecke vornehmen müssen.

Wir veranlassen daher auch die örtlichen kirchlichen Selbstverwaltungsorgane bei ihrer Haushaltsplanung für 1926 Ausgaben für nicht unbedingt notwendige und unaufschiebbare örtliche Unternehmungen und Interessen zurückzustellen, um die Kirchensteuerkraft ihrer Mitglieder für die Aufrechterhaltung des bestehenden örtlichen Kirchen- und Pfarrsystems und für seine unabwieslichen unmittelbaren Gegenwartsbedürfnisse sowie für die Sicherung der Kirchenprovinz und der Gesamtkirche freizuhalten. Die uns obliegende Genehmigung der Kirchensteuerbeschlüsse wird uns alle Handhaben bieten, um solcher freilich bitteren, aber unabwiesbaren Notwendigkeit Nachdruck zu verleihen.

Weiter machen wir allen Beteiligten zur Pflicht, dies Material überall zum Gegenstand amtlicher Würdigung in Sitzungen der kirchlichen Körperschaften, Verbandsvertretungen, Pfarrkonferenzen, Kreissynoden und dergleichen zu machen. Wir weisen auch darauf hin, daß bei der Prüfung von Anträgen auf Zuschüsse oder Beihilfen aus gesamtkirchlichen oder staatlichen Mitteln der Frage sparsamster Finanzgebarung in den kirchengemeindlichen Etats künftig ein verstärktes Gewicht beigemessen werden muß.

Wir behalten uns vor, über das Veranlaßte feinerzeit von den Herren Superintendenten Bericht einzufordern.

Lgb. IV. Nr. 3388.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. Juni 1926.

(Nr. 121.) Betr. Befreiung der Kirchengemeinden von Gerichtskosten.

Wiederholt ist uns neuerdings aufgefallen, daß seitens der Gemeinde-Kirchenräte verabsäumt wird, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die die Kirchengemeinden angestrengt haben oder die gegen sie angestrengt worden sind, rechtzeitig gemäß § 93 der Verwaltungsordnung, Art. 19 Ziff. 5 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen vom 8. April 1924, Kirchl. Gef.- und Verordn.-Bl. 1924 S. 134, bei dem Herrn Regierungspräsidenten die Erteilung eines Gerichtskostenfreiheitsattestes nachzusuchen. Die Folge solcher Säumnis ist, daß den Gemeinden erhebliche Aufwendungen für Gerichtskosten erwachsen, die sie bei rechtzeitiger Erwirkung und Einreichung eines Attestes erspart hätten. Die Gemeinde-Kirchenräte veranlassen wir, künftig das Attest rechtzeitig nachzusuchen und es alsdann dem Gericht vorzulegen.

Hierbei machen wir darauf aufmerksam, daß ein solches Attest jetzt auch in Pachtstreitigkeiten nachzusuchen ist. Die Vorschrift des § 39 Abs. 1 Satz 2 der früheren Preuß. Pachtenschutzordnung, der zufolge die Kirchengemeinden von der Entrichtung von Gebühren in Pachtstreitigkeiten befreit waren, ist in die jetzt geltende Preussische Pachtenschutzordnung vom 30. September 1925 nicht übernommen. Vielmehr verweist § 49 der neuen Pachtenschutzordnung in Absatz 4 auf die §§ 8 bis 10 des Preussischen Gerichtskostengesetzes. Danach sind auch die Kirchen, Pfarren, Küstereien usw. von der Zahlung der Gerichtsgebühren befreit, „jedoch nur insoweit, als nach dem Zeugnisse der zuständigen Staatsbehörde die Einnahme derselben die etatsmäßigen Ausgaben einschl. der Besoldung oder statt dieser den überlassenen Nießbrauch nicht übersteigen.“

Tgb. IV. Nr. 1276.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. Juni 1926.

(Nr. 122.) Veräußerung von Glocken.

Ein Sonderfall gibt uns Veranlassung, die Kirchengemeinden erneut darauf hinzuweisen, daß die Veräußerung von Kirchenglocken der kirchen- und staatsaufsichtlichen Genehmigung nach Maßgabe von § 1 Ziffer 2 des Kirchengesetzes, betr. die kirchliche Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden vom 18. 7. 1892 (R.-G. und V.-Bl. 1893 S. 9) und Artikel 6 Ziffer 1 des Staatsgesetzes, betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. 4. 1924 (G.-S. S. 221) bedarf. In jedem Falle einer beabsichtigten Glockenveräußerung ist an uns zu berichten und vor jeder Veräußerungshandlung unsere Verfügung abzuwarten.

Bei Zuwiderhandlungen machen sich die Vertreter der Kirchengemeinden nach Maßgabe der Reichsverordnung vom 8. Mai 1920 (R.-G.-Bl. S. 913) strafbar.

Im übrigen nehmen wir noch Bezug auf unsere Verfügung vom 22. 5. 1922, betr. Bronzeglocken (R. A.-Bl. 1922 S. 85).

Tgb. V. Nr. 413.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

(Nr. 123.) Synodal-Sterbekasse.

Unter Hinweis auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 18. November 1924 — IV. 3747 — S. 190/191, legen wir die Gründung der Synodal-Sterbekassen nochmals nahe. Wie uns der Landeshauptmann mitteilt, wird beabsichtigt, zwecks Gründung weiterer Synodal-Sterbekassen in der Provinz Pommern nach dem Vorbilde der Kreissynode Stettin-Stadt einen Sonderdruck an die Vorsitzenden der Gemeindefircherräte der Provinz Pommern zu versenden, um auf diese Weise die Gemeinden nochmals auf die Vorteile und Gemeinnützigkeit dieser Wohlfahrtseinrichtung aufmerksam zu machen.

Tgb. IV. Nr. 1273.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. Mai 1926.

(Nr. 124.) Leitsätze des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses zum Konfirmandenunterricht.

(Angenommen in der Sitzung des Kirchenausschusses am 4./5. März 1926.)

Bei der hohen Bedeutung, die die Konfirmation für die einzelnen und für die Gemeinden hat, muß alles geschehen, um den Konfirmandenunterricht so wirkungsvoll wie möglich zu machen. Das wichtigste ist auch hier, und hier ganz besonders die gefestigte christliche und seelsorgerliche Persönlichkeit des den Unterricht erteilenden Geistlichen. Daneben ist auch auf die zweckentsprechende Gestaltung des Konfirmandenunterrichts die größte Sorgfalt zu verwenden. In dieser Hinsicht sind folgende Forderungen zu stellen:

1. Der Konfirmandenunterricht kann nicht an die Stelle des Religionsunterrichts der Schule treten, setzt ihn vielmehr voraus und baut auf ihn auf. Der Religionsunterricht der Schule darf deshalb in der Zeit des Konfirmandenunterrichts nicht ausgesetzt werden. Lehrer und Geistliche sind darauf angewiesen, sich eine möglichst genaue Kenntnis vom Inhalt des gegenseitigen Unterrichtes zu verschaffen.

2. Genaue Lehrpläne für den Konfirmandenunterricht, und zwar solche, die für einen größeren Bezirk gelten, sind unerlässlich, schon mit Rücksicht auf die Freizügigkeit. Auf Grund der Lehrpläne sind Stoffverteilungen auszuarbeiten, auch sollte ein Tagebuch über jede Unterrichtsstunde geführt werden.

3. Katechetische Arbeitsgemeinschaften zwischen den Pfarrern sind anzustreben. Es ist anzustreben, daß auch der Konfirmandenunterricht visitiert wird.

4. Zweijähriger Unterricht ist zu erstreben. Von der Schule muß erwartet werden, daß sie für den Unterricht geeignete Stunden freiläßt und, wo nötig, die erforderlichen Räume zur Verfügung stellt.

5. In der Regel sollten die einzelnen Abteilungen nicht mehr als 50 Schüler umfassen. So sehr die verschiedene Begabung dieser Schüler bei der Bildung der Abteilungen berücksichtigt werden sollte, ist doch der Schein einer Trennung nach Ständen zu vermeiden. In größeren Verhältnissen ist für schwach begabte Schüler ein besonderer Unterricht zu empfehlen.

Obige in der Sitzung des Kirchenausschusses vom 4./5. März angenommenen Leitsätze werden hiermit zur Kenntnis gebracht.

Tab. VI. Nr. 1099.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

(Nr. 125.) Jahresfest des Pommerschen Gustav-Adolf-Hauptvereins in Stargard (Pom.).

Der Pommersche Gustav-Adolf-Hauptverein wird sein diesjähriges Jahresfest in Stargard am Mittwoch und Donnerstag, dem 16. und 17. Juni, mit nachstehender Festfolge feiern:

Mittwoch, den 16. Juni 1926:

4 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags: I. Hauptversammlung in der Aula der Königin-Luise-Schule. 1. Eröffnungsansprache, 2. Begrüßungen, 3. Jahresbericht und Aussprache, 4. Anmeldung der Vertreter.

8 Uhr abends: Gemeindeabende in der St.-Johanniskirche und der Heiligen-Geistkirche. Redner: Pastor Dr. Seefeldt-Dornfeld (Galizien): „Galizien und Stanislaw“, und Pastor Mummelthey-Cummerow: „Bilder aus den Pommerkolonien in Santa Catharina und Rio Grande do Sul“.

Donnerstag, den 17. Juni 1926:

7 Uhr morgens: Glockengeläut und Choralblasen vom Turm von St.-Marien.

8 Uhr morgens: Kindergottesdienste in der St. Marienkirche (Superintendent Engel-Jassen), St. Johanniskirche (Pastor Dr. Fritsch-Anklam), Heiligen-Geistkirche (Pastor Ludz-Stettin). Vorträge vor den Oberklassen des Gymnasiums und Realgymnasiums (Pastor Mummelthey: „Im Urwald Brasiliens“), der Königin-Luise-Schule (Pastor Dr. Seefeldt-Dornfeld) und der Knaben- und Mädchen-Mittelschule (Pastor Habelmann-Sommin).

9¹/₄ Uhr vormittags: Antreten zum Festzug vor der St. Johanniskirche.

9¹/₂ Uhr vormittags: Festzug von der St. Johanniskirche nach der St. Marienkirche. Die Herren Pastoren werden gebeten, in Amtstracht zu erscheinen.

10 Uhr vormittags: Festgottesdienst in der St. Marienkirche. Festpredigt: Kirchenpräsident D. Wofz-Rattowitz (Poln.-Oberschlesien).

12¹/₂ Uhr: II. Hauptversammlung in der Heiligen-Geistkirche:

1. Eröffnung.
2. Vortrag von Pastor Dr. Seefeldt-Dornfeld: „Die deutsche Volkshochschule in Galizien“.
3. Überreichung der Liebesgaben.
4. Abstimmung über die pommerische Liebesgabe in Höhe von 1500 *R.M.* (1000 und 500). Vorgeschlagen werden die Kreuzkirche in Posen und Stanislaw.
5. Beschluß über Sammlung und Verwendung der Kindergabe für 1926. Vorgeschlagen werden die Braunsberger Anstalten.
6. Beschlußfassung über den Unterstützungsplan.
7. Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 1925/26.
8. Wahl von 3 Vorstandsmitgliedern. (Es scheiden aus Generalsuperintendent D. Rasmus, Konsistorialrat Dr. Hanneke, Superintendent i. R. Läge.)
9. Wahl der Abgeordneten zur Hauptversammlung in Düsseldorf (4. bis 6. Oktober).
10. Bestimmung über Ort und Zeit des nächsten Jahresfestes.

3¹/₂ Uhr nachmittags: Gemeinsames Essen im Blüchergarten. Bedeck 2 *R.M.*

8 Uhr abends: Kirchenkonzert in der St. Marienkirche.

Der Vorstand des Pommerischen Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung.

Vorstehende Anzeige bringen wir zur Kenntnis der Geistlichen und Gemeinden und empfehlen den Besuch des Jahresfestes auf das wärmste.

Egb. VI. Nr. 1740.

Evangelifches Konsistorium der Provinz Pommern.

(Nr. 126.) Kirchenkollekte für den Gemeindehausbau in Köslin.

Im Einverständnis mit dem Provinzial-Kirchenrat haben wir der Kirchengemeinde Köslin zum Bau eines Gemeindehauses eine Kirchenkollekte im Ostsprenkel der Provinz bewilligt. Der Bau soll zur Erleichterung der geistlichen Versorgung der Arbeiterfriedlungen an der Peripherie der Stadt dienen, zu welchem Zwecke er einen Saalbau für etwa 500 Personen erhalten soll. Auch soll Raum geschaffen werden für die männliche und weibliche Jugendpflege, für die Unterkunft einer Diakonessin, sowie für eine Pfarrwohnung.

Wir schreiben die Kollekte hiermit, da in diesem Jahre alle Sonntage bereits besetzt sind, für den Ostsprenkel der Provinz auf den

4. Sonntag nach Trinitatis, den 27. Juni 1926,

neben der bereits für diesen Tag angeordneten Kollekte zugunsten des Krankenhauses in Regenwalde aus.

Der auf Seite 1 ff. des Kirchlichen Amtsblattes für 1926 veröffentlichte Kollektenplan ist entsprechend zu ergänzen, indem unter lfd. Nr. 32 diese Kollekte nachgetragen wird.

Die Erträge sind von den Herren Superintendenten gesammelt bis spätestens den 15. August 1926 auf das Konto der Sparkasse der Stadt Köslin, Postcheckkonto Stettin Nr. 1579 „für Lutherhaus“, Girokonto Nr. 1265, zu überweisen.

Die Lieferzettel erwarten wir zu dem gleichen Zeitpunkt.

Egb. VI. Nr. 1716.

Evangelifches Konsistorium der Provinz Pommern.

(Nr. 127.) Kirchenkollekte für den Kirchenbau in Grambow.

Im Einverständnis mit dem Provinzial-Kirchenrat haben wir der Kirchengemeinde Grambow zum Wiederaufbau der im März 1912 infolge Blitzschlages niedergebrannten Kirche eine

Kirchenkollekte im Westsprengel der Provinz bewilligt. Der im Jahre 1914 begonnene Wiederaufbau der Kirche wurde infolge des Kriegsausbruches unterbrochen und konnte bisher noch nicht ausgeführt werden, weil die Gemeinde in der Hauptsache aus Guts- und Bahnarbeitern besteht und daher nennenswerte Summen aufzubringen nicht in der Lage ist. Da infolge Fehlens einer Kirche als des Zentralsammelpunktes der Gemeinde (seit 14 Jahren dient das durchaus unzureichende Schulzimmer als Notbehelf) die Gemeinde langsam, aber sicher trotz aller Gegenbemühungen auseinanderfällt, ist eine schleunige Inangriffnahme der Bauarbeiten dringend notwendig. Wir erwarten deshalb, daß die Herren Geistlichen die Kollekte aufs wärmste empfehlen werden.

Wir schreiben die Kollekte hiermit, da in diesem Jahre alle Sonntage bereits besetzt sind, für den Westsprengel der Provinz auf den

4. Sonntag nach Trinitatis, den 27. Juni 1926,
neben der bereits für diesen Tag angeordneten Kollekte zugunsten des Krankenhauses in Regenwalde aus.

Der auf Seite 1 ff. des Kirchlichen Amtsblattes für 1926 veröffentlichte Kollektenplan ist entsprechend zu ergänzen, indem unter I. Nr. 32 diese Kollekte nachzutragen ist.

Die Erträge sind von den Herren Superintendenten gesammelt bis spätestens den 15. August 1926 an den Vorsitzenden des Gemeindefürsorgeausschusses, Pfarrer Metten in Sonnenberg, zu übersenden.

Die Lieferzettel erwarten wir zu dem gleichen Zeitpunkt.

Egb. VI. Nr. 1717.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. Juni 1926.

(Nr. 128.) Missionskindergabe.

Die Missionskindergabe für 1926 ist von der Pommerschen Missionskonferenz für den Jerusalemsverein bestimmt. Die Konferenz bittet um Beteiligung an der Einsammlung der Missionskindergabe nicht nur seitens aller Synoden, sondern auch aller Gemeinden. Die Gaben werden am besten aus jedem Kirchenkreis in einer Summe durch die Hand des Herrn Superintendenten oder der Herren Synodalagenten für äußere Mission auf das Postcheckkonto Stettin 3082 (Pastor Baumgarten-Hohenselchow) abgeführt, wenn möglich, bis zum 3. Oktober, damit bei Gelegenheit der Jahresversammlung der Ertrag mitgeteilt werden kann. Ein Flugblatt, das von der Arbeit des Jerusalemsvereins erzählt, liegt der heutigen Nummer des Kirchlichen Amtsblattes bei. Weitere Exemplare zur Verteilung an die Kinder können seitens der Pfarrämter von der Buchdruckerei der Schreiberhau-Diesdorfer Rettungs-Anstalten, Diesdorf bei Gebersdorf, Kreis Striegau, angefordert werden.

Egb. VI. Nr. 1689.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. Mai 1926.

(Nr. 129.) Umpfarrungsurkunde, betreffend Veränderung der evangelischen Kirchengemeinden Budow, Kirchenkreis Bütow, und Groß-Dübrow, Kirchenkreis Stolp-Stadt.

Auf Grund des Artikels 5 Absatz 2 der Verfassungsurkunde für die evangelische Kirche der altpreußischen Union vom 29. September 1922 wird nach Anhörung der Beteiligten mit deren Einverständnis folgendes beschlossen:

§ 1.

Die Evangelischen des Gutsbezirks Jamrin werden aus der Kirchengemeinde Budow, Kirchenkreis Bütow, in die Kirchengemeinde Groß-Dübrow, Kirchenkreis Stolp-Stadt, umgepfarrt.

§ 2.

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1926 in Kraft.

Stettin, den 1. Mai 1926.

L. S.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.
gez.: W a h n.

Egb. VIII. Nr. 354.

1 Beilage

Von Staatsaufsichts wegen genehmigt.
Röslin, den 11. Mai 1926.

Der Regierungspräsident.
In Vertretung:
v. Mackensen.

L. S.

II. d. 24.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Ernennung:

Der Provinzialkirchenrat der Provinz Pommern hat den Pastor Kurt Müller in Prizig zum Superintendenten des Kirchenkreises Rummelsburg ernannt.

2. Berufen:

- a) Der Hilfsprediger Schmidt in Regentwalde, Kirchenkreis gleichen Namens, zum II. Pastor dortselbst zum 1. Juni 1926.
- b) Der Hilfsprediger Bahnmann in Zinnowitz, Kirchenkreis Usedom, zum Pastor in Stolpe, Kirchenkreis Usedom, zum 1. Juni 1926.
- c) Der Pastor Russe in Meisterwalde (Freistaat Danzig) zum Pastor an St. Johannis in Stolp, Kirchenkreis Stolp-Stadt, zum 1. Juni 1926.
- d) Der Hilfsprediger Kirste in Glowitz, Kirchenkreis Stolp-Altstadt, zum Pastor in Sydow, Kirchenkreis Bublitz, zum 1. Juni 1926.

3. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die erste Pfarrstelle zu Bölich i. Pom., Kirchenkreis Stettin-Land, patronatsfrei, ist durch Versetzung in den Ruhestand erledigt und ist sogleich wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der vereinigten Gemeindeorgane der Gesamt-Parochie. Besoldung nach Gruppe X und Dienstwohnung. Bewerber müssen ein Dienstalter von mindestens 9 Jahren haben. Bewerbungen sind schriftlich an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- b) Die erste Pfarrstelle in Rummelsburg i. Pom., Kirchenkreis gleichen Namens, privaten Patronats, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X und Dienstwohnung.
- c) Die Pfarrstelle in Mehringen, Kirchenkreis Loitz, privaten Patronats, ist durch die Berufung des bisherigen Stelleninhabers in das Pfarramt von Wottnick, Kirchenkreis Loitz, seit dem 1. Mai 1926 erledigt und ist, vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats, sofort zu besetzen. Gehalt nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind zu richten an den Patron, Majoratsherr und Kammerherr Freiherr von Bachelbel-Gehag-Mscheraden auf Keffenbrink, Kreis Grimmen.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. Otto Eberhard: „Lebendiger Religionsunterricht.“ Neue Folge des „Arbeitsmäßigen Religionsunterrichts“, in gesammelten Stundenbildern herausgegeben. 416 Seiten. Halbleinen 8,50 Mark. Verlag F. F. Steinfopf-Stuttgart.
2. Clara Heitefuß: „Wir Pfarrfrauen“, 6. erweiterte, auf die Gegenwart eingestellte Auflage. Kart. 2,40 Mark, geb. 3,20 Mark. Verlag Friedrich Bahn, Schwerin i. Mecklbg. Ein Gegenstück zu der in demselben Verlage erschienenen Schrift von Lie. Thimme „Wir Geistliche“. Das Buch entspringt einem tiefen Verständnis für das evangelische Pfarrhaus, die Räte und Aufgaben der Pfarrfrau, es zeichnet das Ideal, zeigt aber auch die Kräfte, die eine Pfarrfrau befähigen, ihr großes Amt am Pfarrer und der Gemeinde heute auszurichten.
3. Prof. Dr. P. H. Versu: „Kulturen und Religionen.“ 400 Seiten, 120 Abbildungen. Preis: Halbleinen 12,80 Mark, Ganzleinen 15,00 Mark. Union Deutsche Verlagsgesellschaft, Zweigniederlassung Berlin SW. 19.